

II-7784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3819 IJ

1992 -11- 25

A n f r a g e

der Abg. Mag. Praxmarer , Motter
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Schulorganisationsgesetzes-Novelle

Die 14. Novelle zum Schulorganisationsgesetz wurde zur Begutachtung ausgesendet. Sie sieht u.a. eine "Studienberechtigungsprüfung" für jene Institutionen vor, die nur aufgrund der Reifeprüfung einer höheren Schule besucht werden dürfen, also auch für die Pädagogischen Akademien, wo man u.a. zum Volksschullehrer ausgebildet wird. Im Sinne der zitierten Novelle zum Schulorganisationsgesetz "sind Aufnahmsbewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche beruflich oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen".

Die angeführte Novelle legt aber auch fest, daß die Volksschule neben der ersten vier Schulstufen "bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen" umfaßt.

In den Pädagogischen Akademien ist demnach eine Ausbildung für neun Schulstufen (Vorschulstufe plus 8 Schulstufen) und damit für die gesamte Pflichtschulzeit zu vermitteln. Interessenten für eine "Studienberechtigungsprüfung" haben in der Regel selbst nur die Bildungshöhe der 8. bzw. 9. Schulstufe erlangt, jedenfalls nicht jene der 12. Schulstufe.

Die vorgesehene Studienberechtigungsprüfung nimmt darauf überhaupt nicht Rücksicht, denn sie ist auf folgende 3 Punkte eingeschränkt:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form/Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmebewerbers aus dem Bereich der

angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer). Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen".

Die kuriose Situation: In 14 Unterrichtsgegenständen soll der zukünftige Volksschullehrer zur Unterrichtserteilung bis zum Niveau der 8. Schulstufe bzw. der 4. Klasse Hauptschule ausgebildet werden. Er braucht aber laut Gesetzentwurf nur vier Prüfungsgebiete behandeln. In mehreren Bereichen, wie Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, in denen Fertigkeiten des Bildnerischen Gestaltens, Technischen Werkens u.a. wird der künftige Volksschullehrer auf dem Stande der eigenen Pflichtschulbildung sein. Und dies angesichts der Tatsache, daß jeder Österreicher und jede Östereicherin eine Volksschule besucht und dort im Rahmen einer Klasse jedes Kind seiner Begabung entsprechend gefördert werden muß, der künftige Hochschullehrer ebenso wie der Hilfsarbeiter.

Es erscheint bildungspolitisch verantwortungslos, eine derartige Regelung treffen zu wollen, und dies angesichts der Bestrebungen nach Förderung der Hochbegabten und nach Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e:

1. Sind Sie bereit, auf Grund diesser Argumente die Volksschullehrerausbildung aus der Studienberechtigungsprüfung überhaupt herauszunehmen?
2. Wenn nein, wie argumentieren Sie diese Vorgangsweise?
3. Können Sie gewährleisten, daß die Drop-Out-Pole an der Pädagogischen Akademie dadurch nicht steigt?